

**Satzung zur 1. Änderung  
der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate  
und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Michelstadt**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1,2,3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Michelstadt am 9. Dezember 2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Michelstadt vom 12.12.2006 wird in nachstehenden Paragraphen wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Neufassung:

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
  - a) in Spielhallen 12 v.H. der Bruttokasse,  
höchstens 120,00 Euro, *(bisher 61,36 Euro)*
  - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten  
12 v.H. der Bruttokasse,  
höchstens 60,00 Euro; *(bisher 30,68 Euro)*
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
  - a) in Spielhallen 5 v.H. der Bruttokasse,  
höchstens 60,00 Euro, *(bisher 30,68 Euro)*
  - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten  
5 v.H. der Bruttokasse,  
höchstens 30,00 Euro; *(bisher 15,34 Euro)*
3. für Apparate in Spielhallen, Gaststätten und sonstigen Aufstellorten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,  
30 v.H. der Bruttokasse,  
höchstens 300,00 Euro; *(bisher 153,39 Euro)*

zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 30,00 Euro. *(bisher 25,56 Euro)*

- (2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziffer 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

§ 5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Für künftige Besteuerungszeiträume kann unter Verzicht auf den Nachweis des Kasseneinhalts anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.

§ 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Michelstadt eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse Michelstadt zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt Michelstadt eingegangen ist.

## Artikel 2

Artikel 1 tritt mit Wirkung zum 01.01.2011 in Kraft.

Michelstadt, den 14. Dezember 2010

DER MAGISTRAT DER  
STADT MICHELSTADT

Stephan Kelbert, Bürgermeister